

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7246774d-ba35-3e32-a97a-37115029900a>

Bibliografie

| | |
|---------------------------|--------------------------|
| Titel | Sprengarbeiten (BGV C24) |
| Amtliche Abkürzung | BGV C24 |
| Normtyp | Satzung |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | [keine Angabe] |

§ 65 BGV C24 - Sichern und Absperrn

(1) Wird im Bereich von Leitungen gesprengt, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen mit den Betreibern festgelegt und durchgeführt werden.

(2) Bei Eisen- und Stahlsprengungen umfasst der Sprengbereich abweichend von § 34 Abs. 1 einen Umkreis von 1 000 m von der Sprengstelle. Er darf entsprechend § 34 Abs. 2 vergrößert oder verkleinert werden.

